

Satzung

des

Musikverein Baden-Lichtental e.V.



SATZUNG

des Musikvereins Baden-Lichtental e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Baden-Lichtental e.V." und hat seinen Sitz in Baden-Baden, Stadtteil Lichtental.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 22 im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d. Teilnahme an Musikfesten des Bundes Deutscher Blasmusikverbände seiner Verbände und Vereine
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Bund deutscher Blasmusikverbände e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Auslagen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Bundes deutscher Blasmusikverbände e.V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die vorherige Anhörung des betroffenen Mitglieds ist erforderlich. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Aktive Musiker, die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Sämtliche Mitglieder haben bei Hochzeiten oder Todesfällen Anspruch auf unentgeltliche musikalische Ehrungen. Die Einzelheiten legt der Vorstand im Einzelfall fest, der auch über die musikalischen Einsätze in allen anderen Fällen entscheidet.
4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben regelmäßig und pünktlich teilzunehmen und bei den vom Vorstand beschlossenen musikalischen Einsätzen mitzuwirken.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar spätestens im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 1, in Ausnahmefällen kann die Bekanntmachungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, dem 2. Vorsitzenden.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - die Satzungsänderung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend den Vereinsausschluss
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins
 - den Austritt aus dem Bund deutscher Blasmusikverbände

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem 1. Jugendleiter
 - dem 2. Jugendleiter
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer, jeweils alleine. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer nur bei Verhinderung beider Vorsitzender.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes werden sechs Beisitzer gewählt, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und bei den Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht mitwirken, insbesondere bei der Wahl des Dirigenten und der Festlegung der öffentlichen Auftritte und Veranstaltungen.
Von den Beisitzern müssen mindestens zwei aktive Musiker und zwei passive Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Und der 2. Vorsitzende sind immer schriftlich zu wählen. Neben dem Vorstand und den Beisitzern sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder oder Beisitzer beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Auf Einladung des Vorstandes kann der Dirigent mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten können an die Mitgliederversammlung verwiesen werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die mit dem Zweck des Vereins nicht im Einklang stehen, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der 1. Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten auf Antrag nur ihre Aufwendungen vergütet.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die mit den Zwecken des Vereins nicht in Einklang stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren
 - Zahlungen für den Verein zu leisten
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
Die gewählten Kassenprüfer haben vor der Entlastung die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 der Satzung zu verwenden sind.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerlöse aus Veranstaltungen und wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesend stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden mit der Bestimmung, das Vermögen zu verwalten, bis ein anderer gleichartiger Verein im Ortsteil Baden-Lichtental gegründet ist. An diesen ist das Vermögen zu übertragen.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Baden-Baden, den 10.03.2016

gez. Christian Riese
1. Vorsitzender

gez. Michaela Keil
Schriftführer

Die vorstehende, in der Generalversammlung am 10.03.2016 beschlossene neue Satzung des Musikvereins Baden-Lichtental e.V. ist am _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nr. _____ eingetragen worden.